






Endverbraucher-Preisliste für PIONEER Siliermittel für Österreich für die Verkaufssaison 2015

Gültig vom 01.02.2015 bis 30.11.2015

Der Verkauf erfolgt durch den Pioneer Promotor, die Berechnung durch Pioneer.

1. EINSATZBEREICHE UND PRODUKTPREISE FÜR PIONEER SILIERMITTEL

Pioneer Siliermittelprodukte		Listenpreis in EUR/Gebinde zzgl. gesetzl. MwSt.
		APPLI-PRO® 500 ml
Zur Behandlung von Siliergut		50 t
 11GFT	Das erste ONE FOR ALL Siliermittel für <u>Grassilage</u> unter normalen Silierbedingungen. Durch einzigartige Faser-Technologie werden Ligninverbindungen gelöst und Energien freigesetzt.	90,00
 11CFT	Das erste ONE FOR ALL Siliermittel für <u>Maissilage</u> . Durch einzigartige Faser-Technologie werden Ligninverbindungen gelöst und Energien freigesetzt.	90,00
 11CH4	Einzigtiges <u>Biogasmais</u> -Siliermittel mit Ligninaufspaltung durch Ferulatesterase bildende Milchsäurebakterien.	90,00
SILA-BAC® Siliermittel	Für <u>alle silierfähigen Futterarten</u> zur Optimierung der Silagequalität und zur Steigerung der Grundfutterleistung	70,00
SILA-BAC® Stabilizer	Für <u>alle silierfähigen Futterarten</u> zur Reduzierung von Nacherwärmung	60,00
SILA-BAC® CCM Kombi	Siliermittel für <u>CCM</u>	80,00
SILA-BAC® 11H50	Zur Optimierung der Silagequalität und zur Steigerung der Grundfutterleistung speziell für <u>Luzerne-Silagen</u>	60,00

3. ZAHLUNGSTERMIN

Der verbindliche Zahlungstermin für alle Produkte ist der 30. November 2015.

4. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Alle Verkäufe erfolgen auf Basis der umseitig abgedruckten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

5. DOSIERTECHNIK

Dosiertechnik für Siliermittelprodukte wird von Pioneer direkt an den Endverbraucher vertrieben. Preise auf Anfrage.



PIONEER HI-BRED NORTHERN EUROPE SALES DIVISION GMBH

Niederlassung Österreich / Pioneerstraße / Industriegelände / 7111 Parndorf
Tel.: 02166 / 2525-0, Fax: 02166 / 2525-62, Internet: www.pioneer.com/austria

Das DuPont Oval Logo ist ein eingetragenes Warenzeichen von DuPont. ®, ™, SM sind Warenzeichen und Dienstleistungsmarken von Pioneer. © 2015 PHIL.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Pioneer Hi-Bred Northern Europe Sales Division GmbH, Niederlassung Österreich

1. GELTUNGSBEREICH

Pioneer Hi-Bred Northern Europe Sales Division GmbH Austrian Branch (Pioneer) oder die einzelnen Pioneer Kommissionäre (Kommissionär), mit denen der Käufer einen Kaufvertrag abschließt, verkaufen und liefern Pioneer Saatgut ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allfällige Einkaufsbedingungen des Vertragspartners von Pioneer oder des Kommissionärs gelten nicht, auch dann nicht, wenn Pioneer oder der Kommissionär ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben sollte. Mit der Annahme der von Pioneer oder dem Kommissionär gelieferten Waren gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen jedenfalls als vom Käufer akzeptiert.

2. PRODUKTBESCHREIBUNG EXPRESS WARRENTY

Pioneer haftet dafür, dass das von ihr verkaufte Saatgut bzw. andere Produkte mit den Beschreibungen auf dem Etikett dem geltenden Gesetz entspricht.

3. WIRKSAMKEIT VON VEREINBARUNGEN

Kaufverträge kommen durch die Auftragsannahme durch Pioneer oder, wenn der Käufer den Kaufvertrag mit einem Kommissionär abschließt, durch dessen Antragsannahme zustande. Einer schriftlichen Bestätigung durch Pioneer oder den Kommissionär bedarf es daher nicht, und Pioneer bzw. der Kommissionär kann einen Auftrag durch Lieferung innerhalb von 4 Wochen nach Auftragsingang annehmen. Es steht Pioneer bzw. dem Kommissionär frei, Bestellungen innerhalb von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies hat Pioneer bzw. der Kommissionär dem Käufer binnen 5 Wochen mitzuteilen; das von diesem angebahnte Rechtsgeschäft gilt sodann von vornherein als nicht zustande gekommen.

4. LIEFERZEIT, RÜCKTRITTSRECHT

Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft explizit vereinbart ist, bloß als annähernd geschätzt. Wird ein angekündigter Liefertermin um mehr als 14 Tage überschritten, so kann der Käufer unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall ist davon auszugehen, dass Pioneer oder der Kommissionär den Kaufvertrag ohne eigenes Verschulden nicht erfüllen konnte, und es steht dem Käufer kein Schadensersatz zu. Wird Pioneer oder der Kommissionär durch öffentlich-rechtliche Verfügungen, internationale bzw. nationale Lenkungsmaßnahmen oder durch höhere Gewalt an der Lieferung der Waren des Käufers gehindert, ist sie berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten; dem Käufer steht auch in diesem Fall kein Anspruch auf Erfüllung oder auf Schadensersatz zu. Höhere Gewalt sind insbesondere die für Naturprodukte eigentümlichen Gefahren wie Hagel, Eis, Schnee, Regen, Überschwemmung, Trockenheit, Frost, tierische Schädlinge, Auswuchs etc. Auch für den Fall, dass der Vorrat für die Erfüllung sämtlicher von den Kommissionären geschlossenen Kaufverträge nicht ausreicht, sind Pioneer und der Kommissionär zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, ohne dass dem Käufer ein Schadensersatz zusteht.

5. PREISE

Den Lieferungen von Pioneer bzw. den Kommissionären liegen entweder die vereinbarten Preise oder die in den zuletzt herausgegebenen Preislisten festgesetzten Listenpreise zugrunde. Ihnen liegen die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Frachtkosten, Wechselkurse, öffentlichen Gebühren und Abgaben zugrunde. Nach Abschluss wirksamer Erhöhungen dieser Kosten und Abgaben berechnen Pioneer bzw. den Kommissionär, dem Käufer die zusätzlich entstandenen Nebenkosten zu verrechnen.

6. FÄLLIGKEIT, VERZUG

Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsfrist berechnet Pioneer bzw. der Kommissionär Verzugszinsen in Höhe von 6 % über der jeweils gültigen SMR (Sekundärmarktrendite) gemäß Tabelle 3.2 des statistischen Monatsheftes der Österreichischen Nationalbank. Für den Fall einer deutlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers oder des Verzuges mit der Erfüllung anderer Vereinbarungen ist Pioneer bzw. der Kommissionär berechtigt, nach eigener Wahl entweder die Erfüllung von Kaufverträgen von der Vorauszahlung des Kaufpreises abhängig zu machen oder von noch nicht erfüllten Verträgen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und die Rückgabe der gelieferten Waren zu begehren. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer überdies verpflichtet, sämtliche vorprozessualen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT VON PIONEER

Bis zur Bezahlung des gesamten Kaufpreises, der mit ihm zusammenhängenden Zinsen und der mit seiner Durchsetzung verbundenen Kosten, bleibt die Ware im Eigentum von Pioneer. Sollte die Ware vor ihrer gänzlichen Bezahlung gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Käufer, Pioneer innerhalb von 3 Tagen zu verständigen und Pioneer sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes auf die Produkte erforderlichen Informationen zu erteilen.

8. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

EINSCHRÄNKUNG DER HAFTUNG: In dem Maße, wie es das anwendbare Gesetz erlaubt, beschränkt sich der Schadensersatz des Käufers oder jeder anderen Person (sei es ein Verlust durch Verletzung einer Gewährleistungspflicht, eines Vertrages, Deliktes, Gefährdungshaftung oder Fahrlässigkeit) lediglich und nur auf die Höhe des Kaufpreises des Saatgutes oder anderer Produkte oder auf die Wiederbeschaffungskosten für das Saatgut oder anderer Produkte – je nach Ermessen von Pioneer bzw. des Kommissionärs. In keinem Fall ist Pioneer bzw. der Kommissionär für den Schaden haftbar, der bloß durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde (bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Handlungen liegt die Nachweispflicht beim Käufer). **UMGEHENDE ANSPRUCHSMELDUNG:** Der Käufer oder jeder Dritte ist zu einer umgehenden Anspruchserhebung verpflichtet, einschließlich aber nicht ausschließlich bei Garantieansprüchen und Schadensmeldungen, damit das/die Produkt/e, die/das Feld/er, das Saatgut oder das daraus gewonnene Getreide unmittelbar begutachtet werden kann/können. Eine Unterlassung dieser Pflicht zur umgehenden Anspruchsmeldung bedingt, dass dem Käufer oder jedem Dritten keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

VERJÄHRUNGSFRIST: Alle gegen Pioneer bzw. den Kommissionär gerichteten Rechtsmittel aufgrund von Vertragsbruch einschließlich Gewährleistungen, die aus diesem Vertrag entstehen, sind innerhalb von 6 Monaten nach Klagegrund zu veranlassen, ansonsten gelten diese nach vorgebenem Zeitraum als verjährt.

9. GEFAHRENÜBERGANG

Der Kaufvertrag gilt als von Pioneer bzw. dem Kommissionär mit Übergabe der bestellten Ware und der hierzu gehörenden Urkunden an den Käufer oder an den mit der Verfrachtung Beauftragten als erfüllt.

10. SCHRIFTLICHKEIT

Änderungen oder Ergänzungen des zwischen Pioneer oder dem Kommissionär und dem Käufer zustande gekommenen Kaufvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Der Käufer und Pioneer bzw. der Kommissionär kommen überein, von diesem Formerfordernis nicht, auch nicht schlüssig, abzugehen.

11. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDENES RECHT

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung stehenden Ansprüchen ist das Landesgericht Eisenstadt. Dem zwischen Pioneer oder dem Kommissionär und dem Käufer zustande gekommenen Rechtsgeschäft liegt österreichisches Recht zugrunde, ausgenommen die UNO-Konvention über den Warenverkauf (UN-Kaufrecht).

12. RETOUREN

Pioneer bzw. der Kommissionär räumt Käufern ein Rückgaberecht für bei ihr gekaufte Saatgut ein. Dieses Recht kann nur bis 14 Tage nach Kaufabschluss ausgeübt werden und setzt voraus, dass der Käufer das Saatgut in seiner unbeschädigten, mit Sackanhängern versehenen Originalverpackung an den Pioneer Kommissionär oder Pioneer rückliefert.

13. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND BEFRISTETE LIZENZEN FÜR HYBRIDEN

Eine oder mehrere der Elternlinien, die für die Herstellung der Produkte verwendet wurden und die Produkte selbst, sind geistiges Eigentum von Pioneer Overseas Corporation. Die Elternlinien und das Produkt sind gegebenenfalls durch ein US-Patent (siehe Etikett für weitere Informationen) und Gesetze anderer Länder geschützt. Die Ausfuhr oder Weitergabe an Dritte ist gegebenenfalls verboten. Der Käufer erklärt sich einverstanden, dass dieser Kauf nur Hybrid-Saatgut betrifft und Pioneer nur Hybridsaatgut zuliefert. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er Elternlinien, die unbeabsichtigt in der Lieferung enthalten sind, nur für die Produktion von Futtermitteln, Getreide zur Fütterung oder Weiterverarbeitung verwendet.

Eine oder mehrere der Elternlinien stellen gegebenenfalls ein Handelsgeheimnis dar. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass ihm im Rahmen des Pioneer Handelsgeheimnisrechts eine beschränkte Nutzung der eventuell hierin enthaltenen Elternlinien nur für die Produktion von Futtermitteln oder für Getreide zur Fütterung oder Weiterverarbeitung gewährt wird. Zudem erklärt sich der Käufer einverstanden, dass im Rahmen der Handelsgeheimnisse jede Elternlinie und das darin enthaltene Genmaterial vertraulich zu behandeln ist.

Sollte das Produkt oder eine Elternlinie, welche für die Herstellung dieses Produktes verwendet wurde, durch ein oder mehrere Patente geschützt sein, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass ihm hiermit eine beschränkte Nutzungslizenz nur für die Produktion von Futtermitteln oder Getreide zur Fütterung oder Weiterverarbeitung gewährt wird. Der Weiterverkauf des Saatgutes oder die Lieferung von nicht genutztem Saatgut an Dritte, inklusive Käufer, zum Zweck der Aussaat ist im Rahmen der vorliegenden Lizenz strengstens verboten. Zudem ist auch die Nutzung dieses Produktes oder einer Elternlinie, welche für die Herstellung dieses Produktes verwendet wurde, für Entwicklungs- und Züchtungszwecke strengstens untersagt.

14. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND BEFRISTETE LIZENZEN FÜR LINIENSORTEN

Dieses Produkt ist geistiges Eigentum von Pioneer Overseas Corporation. Es ist gegebenenfalls eine durch ein US-Patent geschützte Sorte (siehe Etikett für weitere Informationen). Es ist gegebenenfalls auch durch die Gesetze anderer Länder geschützt. Die Ausfuhr oder Übertragung ist gegebenenfalls verboten.

Sollte dieses Produkt geschützt sein, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass ihm eine beschränkte Nutzungserlaubnis gewährt wird, und er somit das Produkt nur für die Produktion von Ölsaaten oder Getreide oder Futter zur Fütterung oder Verarbeitung nutzen darf. Der Weiterverkauf des Saatgutes oder die Lieferung von nicht genutztem Saatgut an Dritte, inklusive Käufer, zum Zweck der Aussaat ist im Rahmen der vorliegenden Lizenz strengstens verboten. Die Nutzung dieses Produktes für Entwicklungs- oder Züchtungszwecke ist strengstens verboten. Jegliche Verwendung ist untersagt, wenn diese eine Patentverletzung darstellt.

15. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND BEFRISTETE LIZENZ FÜR MIKROBIOLOGISCHE PRODUKTE

Die Kulturen, die für die Formulierung der kommerziellen mikrobiologischen Produkte verwendet werden, sind alleiniges geistiges Eigentum von Pioneer Hi-Bred International, Inc. und/oder Pioneer Overseas Corporation. Der Käufer verpflichtet sich, diese kommerziellen mikrobiologischen Produkte nur dem Produktetikett entsprechend zu verwenden und nicht für die Formulierung von Reproduktionen oder angewandte Genforschungszwecke zu nutzen.

Dieses kommerzielle mikrobiologische Produkt ist gegebenenfalls durch ein oder mehrere US-Patente oder durch ein Patent oder Gesetze eines anderen Landes geschützt. Jegliche Nutzung, die eine Patentverletzung darstellt, ist untersagt. Sollte eine Anmerkung auf der Tasche oder auf dem Verpackungsetikett darauf hinweisen, dass das Produkt durch ein oder mehrere Patente geschützt ist, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass ihm eine beschränkte Nutzungserlaubnis gewährt wird, jedoch nur dafür, dieses Produkt gemäß der für die Produktion von Gärfutter oder Gärheu oder zur Direktfütterung von Vieh geltenden Anweisungen zu nutzen.

16. DATENSCHUTZ UND ZUSTIMMUNG ZUR DATENVERARBEITUNG

Die persönlichen Daten des Käufers, insbesondere dessen Name, Anschrift, Daten seiner Bestellungen und Daten seines landwirtschaftlichen Betriebes werden zur Bearbeitung der Geschäftsbeziehung mit diesem von Pioneer bzw. dem Kommissionär unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet und, soweit dies zur Bearbeitung der Geschäftsbeziehung mit diesem notwendig ist, zwischen Pioneer bzw. dem Kommissionär ausgetauscht. Sofern er dem nicht ausdrücklich widerspricht, stimmt der Käufer bei seiner Bestellung zu, dass er von Pioneer bzw. dem Kommissionär Informationen über Produkte oder Veranstaltungen von Pioneer per Post oder E-mail zugesandt bekommt, insbesondere Saatgutpreislisten und Produktkataloge. Diese Zustimmung kann vom Käufer jederzeit gegenüber Pioneer oder dem Kommissionär widerrufen werden, indem sich der Käufer schriftlich oder telefonisch an den Kommissionär oder Pioneer (Anschrift von Pioneer Hi-Bred Northern Europe Sales Division GmbH Austrian Branch: A-7111 Parndorf, Pioneerstraße, Tel.: 02166/2525-0) wendet. Auf dieselbe Weise kann der Käufer sein Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsrecht nach dem Datenschutzgesetz gegenüber Pioneer oder dem Kommissionär geltend machen.

17. ABTRENNBARKEIT

Sollte sich eine der vorliegenden Vertragsbestimmungen als ungültig erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt und diese gelten weiterhin.

Stand: Oktober 2005



Pioneer Hi-Bred Northern Europe Sales Division GmbH

Niederlassung Österreich / Pioneerstraße / Industriegelände / 7111 Parndorf

Tel.: 02166 / 2525-0, Fax: 02166 / 2525-62, Internet: www.pioneer.com/austria

Das DuPont Oval Logo ist ein eingetragenes Warenzeichen von DuPont. [®], [™], SM sind Warenzeichen und Dienstleistungsmarken von Pioneer. © 2015 PHIL.